



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwohner

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörden

Kerstin Schindler
kerstin.schindler@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3100
Telefax: 0431 988 614-3100

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht
unterstehenden Kommunen

per E-Mail

11. September 2015

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltserlass 2016)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Die Finanzlage der insgesamt gut 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein stellt sich sehr heterogen dar. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der Kommunen ist auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten veröffentlicht.¹ Eine Fortschreibung dieser Darstellung soll nach der Steuerschätzung im November erfolgen.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Die Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte ist weiterhin eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre. Das gilt nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die kommunalen Haushalte in Schleswig-Holstein.

Der aktuell fortgeschriebene, nicht veröffentlichte Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14. August 2015 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (IV 307 – 165.42-1) mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

¹ www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemeines

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

1.3.2 Doppik

Es ist leider nicht ungewöhnlich, dass es bei Kommunen in den ersten Jahren nach der Umstellung auf die Doppik zu Verzögerungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses kommen kann. Unbefriedigend ist dabei, dass im Zuge der Umstellung auf die Doppik, die auch mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz erfolgt, in der Übergangszeit insofern vielfach aufgrund fehlender Abschlüsse zu einer geringen Transparenz über die Haushaltssituation führt. Der nunmehr bei einigen Kommunen eingetretene Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist in dem Ausmaß weiterhin nur noch bedingt vertretbar. Insofern gilt es, diesen Zustand kurzfristig zu beenden.

Das Nichtvorliegen von Jahresabschlüssen für Vorjahre kann dazu führen, dass eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung von einer Kommunalaufsichtsbehörde nicht erteilt werden kann. Als milderes Mittel kann zumindest für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 bei Kommunen, deren Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012 nicht vorliegen, eine Zurückstellung durch die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erwogen werden. In diesen Fällen sollte den betroffenen Kommunen die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt werden, soweit diese den Jahresabschluss 2012 vorlegen bzw. verbindlich ein Datum bekanntgeben, zu dem der Jahresabschluss zeitnah vorgelegt werden wird.

Für die Bearbeitung der Genehmigungen in den folgenden Jahren wird folgendes Verfahren für vertretbar gehalten:

- Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 > Vorliegen bzw. Bekanntgabe eines verbindlichen Datums zur Vorlage des Jahresabschlusses 2014
- Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 > Vorliegen bzw. Bekanntgabe eines verbindlichen Datums zur Vorlage des Jahresabschlusses 2016
- Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 > Vorliegen des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend der Regelung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in § 44 Absatz 4 bis spätestens zum 1. Mai 2019 bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Runderlass „Umgang mit Rückstellungen für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen nach § 24 Satz 1 Nummer 10 GemHVO-Doppik“ vom 17. Juli 2015 veröffentlicht wurde.

1.3.3 Kameralistik

Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der kamerale Buchführung führen, sind ab dem Haushaltsjahr 2016 verpflichtet, Anlagennachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (§§ 11, 36, 45 GemHVO-Kameral). Zur Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (§§ 41 und 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne der Gemeinden (VV-Gruppierung-Kameral) vom 29. Juni 2015 hingewiesen.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2016 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2017 bis 2019 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2015.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent				
	2016	2017	2018	2019
Einnahmen / Einzahlungen				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 5	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 3	- 7	+ 3
Gewerbesteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
Sonderausgleich § 25 FAG	s. Ziffer 7	+ 3	+ 3	+ 3
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 9	+ 3	+ 6
Ausgaben / Auszahlungen				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes / bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu 2,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5
Personalausgaben	bis zu 2,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen auf die Ausführungen unter Ziffer 8 verwiesen.

3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2015 weist für das Jahr 2015 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.114 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2016 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.168 Mio. Euro prognostiziert.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2015 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 120 Mio. Euro an. Für das Jahr 2016 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 125 Mio. Euro erwartet.

Noch nicht berücksichtigt in der Tabelle in Ziffer 2 ist das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974). Demnach erhalten bundesweit die Kommunen im Jahr 2017 einen um 1 Milliarde Euro erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Abzuwarten bleibt im Übrigen, auf welchem Weg die Zusage des Bundes umgesetzt wird, die Kommunen bundesweit ab 2018 dauerhaft um 5 Mrd. Euro jährlich zu entlasten. Für 2018 wird daher in der Tabelle zunächst ein Rückgang am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ausgewiesen.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2016 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz wird voraussichtlich für das Jahr 2016 weiterhin 69 % betragen.

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird mit fünf Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2015 bis 2019 dargestellt.

6 Feuerschutzsteuer nach § 23 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 13,7 Mio. Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2016 voraussichtlich Mittel von rund 7,5 Mio. Euro zufließen.

Der in den Vorjahren nicht ausgeschöpfte und für die Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehende Betrag (bis zu 15 v. H. des Steueraufkommens) wird zur Förderung der landesweiten Sammelbeschaffung von Digitalfunkgeräten und Zubehör ausgeschöpft werden.

7 Sonderausgleich nach § 25 FAG

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen für das Jahr 2016 rd. 107 Mio. Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8 Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden

In Schleswig-Holstein dürften bis Ende August 2015 formell rund 12.000 Personen aufgenommen worden sein. Hauptherkunftsländer waren in diesem Zeitraum Syrien, Irak, Afghanistan und Eritrea (insgesamt rd. 50 %), aber auch die Balkanstaaten Albanien, Kosovo und Serbien (insgesamt rd. 32 %). Der Bund geht in seiner Zugangsprognose für das Jahr 2015 von bis zu 800.000 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus. Auf Schleswig-Holstein würde ein Anteil von bis zu 27.100 Personen entfallen.

Die weitere Zugangsentwicklung für das Jahr 2016 ist aufgrund diverser politischer Bemühungen, auf Bundesebene zur Begrenzung des Zugangs und zur Beschleunigung der Asylverfahren, auf EU-Ebene in erster Linie zu einer gerechteren Lastenverteilung in den Mitgliedstaaten zu kommen, sehr schwierig zu prognostizieren. Derzeit liegen jedoch noch keinerlei Anhaltspunkte vor, die einen nennenswerten Rückgang der derzeitigen Zugangszahlen im Jahr 2016 realistisch erscheinen lassen.

Gleichzeitig wird das Land auch in den kommenden Monaten erhebliche Anstrengungen unternehmen, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten personell zu verstärken und auch die Zahl der Unterbringungsplätze in den Landesunterkünften an die aktuelle Zugangsentwicklung bei den Asylsuchenden anzupassen.

Der außerordentlich hohe Zuwachs an Flüchtlingen stellt die Kommunen vor größte Herausforderungen. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes werden zwi-

schen Land und Kommunen im Verhältnis 70:30 aufgeteilt. Das Land unterstützt die Städte und Gemeinden u.a. mit einer Integrationspauschale in Höhe von 900,- Euro für jeden aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen verteilten Flüchtling. Den Kreisen und kreisfreien Städte finanziert das Land jeweils durchschnittlich zwei Koordinierungsstellen je Kreis bzw. kreisfreier Stadt.

9 Kommunaler Finanzausgleich

9.1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zum 1. Januar 2015 ist ein neues Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Kraft getreten (Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10. Dezember 2014, GVOBl. S. 473).

§ 4 Absatz 1 Satz 2 FAG sieht vor, dass vor dem Finanzausgleichsjahr 2016 eine erste Regelüberprüfung der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf

- die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft,
- die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft und sozialer Lasten sowie
- die Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

stattfinden und auf dem Referenzzeitraum der Jahre 2010 bis 2013 basieren wird. Die hierfür erforderlichen Arbeiten, einschließlich der gutachterlichen Aufbereitung der zugrunde zulegenden Daten, werden im vierten Quartal 2015 vorliegen und können zu einer Änderung der unter Ziffer 8.3. aufgeführten Berechnungsgrunddaten führen. Weitere Informationen werden zu gegebener Zeit folgen.

Zudem befinden sich weitere Gesetzesänderungen in Vorbereitung:

- Aufstockung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (§ 16 FAG) im Jahr 2016 um 162.000 Euro und ab dem Jahr 2017 um 324.000 Euro bei gleichzeitiger Erhöhung der Finanzausgleichsmasse mit Landesmitteln in entsprechender Höhe,
- Berücksichtigung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der Form, dass Sorge getragen wird, dass die Mittel vollständig einer sachgerechten Verwendung zur Verfügung stehen und nicht zu 17,83 % in den Verteilungskanon des kommunalen Finanzausgleichs abfließen,
- Klarstellungen ohne finanzielle Auswirkungen sowie Bereinigungen gegenstandslos gewordener Regelungen.

9.2 Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2015

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2015 ist für den Finanzausgleich 2015 mit einem positiven Abrechnungsbetrag i. H. v. rd. + 22,9 Mio. Euro zu rechnen. Näheres wird sich aus der November-Steuerschätzung ergeben. Dieser Abrechnungsbetrag soll bei der Finanzausgleichsmasse 2017 entsprechend berücksichtigt werden.

9.3 Finanzausgleichsmasse 2016

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2015 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2016 i. H. v. 1.500,5 Mio. Euro zu rechnen. Darin enthalten ist die negative Abrechnung des Finanzausgleichsjahres 2013 (rd. -39,4 Mio. Euro).

9.4 Berechnungsgrunddaten 2016

Auf der Grundlage des derzeit geltenden Finanzausgleichsgesetzes und der Steuerschätzung vom Mai 2015 ergeben sich die nachstehenden Berechnungsgrunddaten. Die Ausführungen unter Ziffer 9.1 sind zu beachten. Da die für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen notwendigen Statistiken zum Stand 31. März 2015 noch nicht vorliegen, wurde für die Prognoseberechnungen 2016 auf den Stichtag 30. September 2014 abgestellt.

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§§ 5 - 7, § 31 Absatz 2 FAG)	
Nivellierungssatz Grundsteuer A und Grundsteuer B	319 %
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	255 %
Grundbetrag	1.042,00 Euro

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§ 9, § 31 Absatz 3 FAG)				
Grundbetrag				354,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz				35,77%
	Personen in Bedarfsgemeinschaften		Soziallastenmesszahl	
	absolut	je tausend Einw.	absolut	je Einw.
Flensburg	10.902	130	37.186.722	442
Kiel	32.447	134	110.676.717	458
Lübeck	27.917	131	95.224.887	445
Neumünster	10.809	140	36.869.499	477
Dithmarschen	11.749	88	40.075.839	302
Herzogtum Lauenburg	13.266	70	45.250.326	238
Nordfriesland	9.660	59	32.950.260	203
Ostholstein	12.831	65	43.766.541	220
Pinneberg	18.899	62	64.464.489	212
Plön	6.945	55	23.689.395	187
Rendsburg-Eckernförde	15.503	58	52.880.733	197
Schleswig-Flensburg	14.432	74	49.227.552	252
Segeberg	14.673	55	50.049.603	189
Steinburg	9.278	71	31.647.258	243
Stormarn	9.795	41	33.410.745	141
Schleswig-Holstein	219.106	77	747.370.566	264

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (§ 10 FAG)	
Oberzentren insgesamt	109.396.344 €
andere Zentrale Orte insgesamt	84.913.356 €
je Mittelzentrum (MZ)	2.134.836 €
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.280.904 €
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.280.904 €
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	640.452 €
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	640.452 €
je ländlicher Zentralort (LZO)	320.220 €
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	320.220 €
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	160.104 €

10 Gemeindefirtschaftsrecht

Am 30. Juni 2015 hat das Kabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft beschlossen (LT-Drs. 18/3152). Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Kommunen und ihre Unternehmen in die Lage zu versetzen, mehr noch als bis-her zur Energiewende und zum Ausbau einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur beizutragen. Dazu sollen die gesetzlichen Hürden des gemeindlichen Wirtschaftens herabgesenkt und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden. Da mit dem Mehr an wirtschaftlicher Freiheit ein erhöhtes Risiko einhergeht, werden die Kommunen im Gegenzug dazu angehalten, die Steuerung und Kontrolle ihrer Unternehmen zu straffen.

Der Gesetzentwurf ist unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Wirtschaft => Kommunales Wirtschaftsrecht abrufbar. Es werden dort auch dessen Inhalte und der Verfahrensstand erläutert.

Im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfs sind ferner Entwürfe

1. für ein gemeindefirtschaftsrechtliches Prüfprogramm im kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahren nach § 108 der Gemeindeordnung (GO) – „Checkliste“,
2. für einen erläuterten Muster-Gesellschaftsvertrag (M-GV) und
3. für einen Muster-Public Corporate Governance Kodex (M-PCGK)

erarbeitet worden, welche mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft eingeführt werden sollen. Überdies stellt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten den Kommunen den Entwurf eines Unternehmenskataster (4.) zur Verfügung. Die Entwürfe können schon jetzt bei den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden anfordert werden.

Zu 1.) Bei der „Checkliste“ handelt sich um ein Formular zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO. Es werden darin die gemeindefirtschaftsrechtlichen Anforderungen (im Hinblick auf die Novelle) systematisch abgefragt. Die „Checkliste“ soll von den antragstellenden Kommunen ausgefüllt und von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde als Grundlage für ihre Prüfung verwendet werden.

Zu 2.) Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kommunen sich die für eine angemessene Steuerung und Kontrolle erforderlichen Rechte im Gesellschaftsvertrag sichern sollen. Hierfür stellt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ein Muster-Gesellschaftsvertrag zur Verfügung, der auch diejenigen Anforderungen berücksichtigt, welche das Vergütungsoffenlegungsgesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. S. 200) an den Inhalt der Gesellschaftsverträge stellt.

Zu 3.) Um die Steuerung und Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung und der Beteiligungen zu verbessern, hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten einen *Muster-Public Corporate Governance Kodex (M-PCGK)* entwickelt. In einem PCGK verständigen sich die Organe der Kommune und ihrer Unternehmen auf Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie sagen zu, sich an die Empfehlungen zu halten und ein Abweichen davon begründen zu wollen (*comply or explain*). Das Rollenbewusstsein der Beteiligten wird damit gestärkt. Auch lassen sich die Unternehmen durch eine PCGK mehr noch als bisher auf den kommunalen Nutzen ausrichten.

Zu 4.) Das Unternehmenskataster soll den Kommunen Übersicht über ihre wirtschaftliche Betätigung verschaffen und sie für Bonitäts- und Stabilitätsmängel ihrer Unternehmen sensibilisieren. Dazu werden im Wege einer Konzernrechnung für alle Beteiligungsebenen die Kennzahlen Schuldendeckungsgrad und Eigenkapitalquote ermittelt, und zwar gewichtet nach der Bilanzsumme als maximales Ausfallrisiko. Das Unternehmenskataster findet sich in einem Konzept erläutert, die Handhabung der Datenblätter in einer Anleitung beschrieben.

10.1 Transparenzgesetz

Mit Wirkung zum 31. Juli 2015 (GVOBl. 2015, S. 200) ist das sog. Transparenzgesetz (Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein) in Kraft getreten. Damit geht eine Vielzahl von Rechtsänderungen einher, welche noch in einem gesonderten Erlass Eingang finden werden. Hierzu bereits einige grundsätzliche Hinweise:

In der Folge sind nunmehr auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie in den Jahresabschlussberichten der Eigenbetriebe, der Kommunalunternehmen, der Gesellschaften, der anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. Bsp. Genossenschaften), der wirtschaftlichen Zweckverbände sowie der gemeinsamen Kommunalunternehmen die Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien nach Maßgabe der Gemeindeordnung bzw. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen. Des Weiteren sind die Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge nach Maßgabe der Gemeindeordnung bzw. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit entsprechend zu ergänzen. Bei Neuerrichtungen bzw. Neugründungen müssen diese Satzungs- bzw. Gesellschaftsvertragsbestandteile bereits als Gründungsvoraussetzung umgesetzt sein.

Da die Gesellschaftsverträge und Satzungen aufgrund des Transparenzgesetzes zeitnah anzupassen sind, sollten aufgrund der damit einhergehenden Notarkosten die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (LT-Drs. 18/3152) bereits bei den anstehenden Änderungen berücksichtigt werden. Die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind verpflichtet, auf eine individualisierte Offenlegung von Vorstandsbezügen sowie Bezügen an Mitglieder des Verwaltungsrates hinzuwirken. Die Pflicht besteht erstmals für das Geschäftsjahr 2015.

10.2 Bürgerwindparkmodelle

Bei den Gemeinden ist zur Erhöhung der Akzeptanz von Windkraftanlagen vor Ort und zur Ermöglichung einer wirtschaftlichen Teilhabe der örtlichen Bevölkerung ein zunehmendes Interesse an sog. Bürgerwindparkmodellen festzustellen. Aus aktuellem Anlass ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle einer finanziellen Unterstützung von kommunaler Seite sowohl das EU-Beihilfe- als auch das Vergaberecht zu berücksichtigen sind. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Begrenzung der Beteiligung an den Bürgerwindparks auf die örtliche Bevölkerung nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung und damit zu einer Einschränkung von Grundfreiheiten von EU-Bürgern bzw. solchen aus EWR-Mitgliedstaaten führt.

11 EU-Beihilfenrecht für Kommunen

Durch die Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2012 war die aktuelle Modernisierung des EU-Beihilfenrechts eingeleitet worden (SAM - State Aid Modernisation).

Mit der Modernisierung des Beihilfenrechts verfolgte die Kommission die Ziele:

- Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt,
- Konzentration der Ex-ante-Prüfung der Kommission auf Fälle mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten bei der Durchführung der EU-Beihilfevorschriften und
- Straffung der Regeln und schnellerer Erlass von Beschlüssen.

Wichtige Maßnahmen im Rahmen von SAM sind die Reform der Verfahrensverordnung und der Ermächtigungsverordnung. Beide Rechtssetzungsmaßnahmen sind am 22. Juli 2013 durch den Rat angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2013 veröffentlicht worden.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) VO (EU) 651/2014 (AB-LEU vom 26.06.2014, L 187/1) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Neben der Erweiterung des Anwendungsbereichs der AGVO auf neue Maßnahmen ist die Anhebung der Anmeldeschwelle für Einzelfälle erfolgt. Außerdem sieht die EU-Kommission umfangreiche Veröffentlichungs- und Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten vor.

Die Europäische Kommission hat eine Orientierungshilfe zur Zulässigkeit der Gewährung lokaler staatlicher Fördermaßnahmen ohne vorherige Genehmigung der Kommission veröffentlicht: Pressemeldung IP/15/4889 v. 29 April 2015, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4889_de.htm

Weitere Hinweise finden Sie in dem Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunales Wettbewerbsrecht => EU-Beihilfenrecht für Kommunen=> EU-Beihilferecht für Kommunen

12 Schulen

12.1 Betreuungsangebote, Offene Ganztagsschulen

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Schule und Berufsbildung im Internet unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Ganztagschule bereitgestellt

12.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention werden die Mittel vorrangig an Grundschulen eingesetzt. Darüber hinaus hat die Landesregierung entschieden, ab dem 1. Januar 2015 die vorübergehende - auf die Jahre 2011 bis 2013 befristete - Bundesfinanzierung zu ersetzen. Nunmehr werden jährlich insgesamt 13,2 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß § 28 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt.

12.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land richtet deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 eine Schulische Assistenz ein. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele beizutragen. Informationen zum Thema Schulische Assistenz werden unter www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Inklusive Schule => Schulische Assistenz dargestellt.

13 Soziale Wohnraumförderung

Die Kommunen sind wichtige Partner der sozialen Wohnraumförderung. Sie verfügen über Mitwirkungsrechte und Steuerungsmöglichkeiten. Die Kommunen werden in jede Förderentscheidung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung eingebunden und haben damit Steuerungsmöglichkeiten zur Entwicklung der Wohnraumversorgung, die sie auf diese Weise nutzen sollten. Bei eigenem Programminteresse oder nach Ersuchen von Wohnungsunternehmen und Investoren können kommunale Zuwendungsmittel mit der in § 2 Absatz 3

Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) beschriebenen sozial- und ordnungspolitischen Wirkung in den Haushalt eingeplant werden. Mit Beginn des Wohnraumförderprogramms 2015 bis 2018 wurde im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ein Förderkontingent für das Projekt „Neues gemeinschaftliches Wohnen für Flüchtlinge“ eingeführt. In Bezug auf die näheren Ausführungen wird auf den Programmlauf vom 4. Februar 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 386) verwiesen.

14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) ist das bis dato geltende Finanzierungssystem ab 1. Januar 2015 geändert worden. Das Land stellt unter Berücksichtigung jährlicher Steigerungen von 2,5 % den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung. Sie betragen

652.118.432 Euro im Jahr 2015,
668.421.393 Euro im Jahr 2016 und
685.131.927 Euro im Jahr 2017.

Jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird 2015 bis 2017 jährlich aus den Landesmitteln ein vorläufiges Budget gewährt, dessen Höhe sich nach seinem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012 bemisst. Das Ministerium gibt jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Höhe seines vorläufigen Budgets und die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt.

Nachträgliche Ausgleichs, Nachfinanzierungen, Mitteleinsatz für sozialräumliche Angebote, Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe richten sich nach den §§ 10 und 11 AG-SGB XII.

15 Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung

Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund gemäß § 46a SGB XII die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe. Nach § 12 AG-SGB XII wird die Bundeserstattung den örtlichen Trägern in Höhe der von ihnen geltend gemachten Nettoausgaben zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Finanzierung dieser Aufgaben durch das Land ist ausgeschlossen.

16 Grundsicherung für Arbeitsuchende

16.1 Gesamtbudget an Bundesleistungen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten (gem. § 46 Absatz 1 SGB II)

Zur Umsetzung des SGB II werden den Jobcentern (gemeinsame Einrichtung) und den Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) Mittel des Bundes zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Verteilungsmaßstäbe werden in der jährli-

chen Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt.

In welchem Umfang diese Mittel des Bundes für die Haushaltsjahre 2016 ff. zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Bundes noch entschieden.

16.2 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2016 nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden jeweils mit 31,3 % an den von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden KdU. In 2017 werden dies nach aktuellem Stand 35,0% sein.

16.3 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Absatz 6 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gem. § 46 Absatz 7 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2015 für Schleswig-Holstein 3,9 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2016. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gem. § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG).

Von der Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2016 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach den Ziffern 14.3 und 14.4 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2016 damit durchschnittlich vorläufig 35,2 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

17 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind - ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes - im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2016 mit 53,6 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 45,8 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Abs. 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 5,3 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Abs. 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den je-

weils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

18 Weiterentwicklung Bundesinitiative Frühe Hilfen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird nach jetzigem Kenntnisstand auf der Grundlage einer Verlängerung der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung für die Bundesinitiative Frühe Hilfen finanzielle Mittel zur Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte für folgende Maßnahmen erhalten:

Förderung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen

Förderung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

Förderung von Ehrenamtsstrukturen im Kontext Früher Hilfen

Voraussichtlich werden 2016 den Kommunen in Schleswig-Holstein bis zu 1.496.100 Euro zur Verfügung stehen.

Die bestehende und bis zum 31. Dezember 2015 befristete Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Frühe Hilfen soll maximal bis zum 31. Dezember 2017 fortgesetzt werden. Es soll eine Lösung erarbeitet werden, die im Anschluss daran dauerhaft Sicherheit für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vorgesehenen Bundesmittel bietet.

Die inhaltliche Umsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung sowie einer Förderrichtlinie, die zurzeit erarbeitet wird.

Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

19 Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, wird seit 2008 der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch Bund, Länder und Kommunen unterstützt. Seit 2008 bis Ende 2014 konnten in Schleswig-Holstein bereits knapp 17.000 zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege finanziert und auf den Weg gebracht werden. Der Ausbau entwickelt sich dynamisch und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

19.1 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 160 Mio. Euro sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen.

Trotz dieser Erfolge ist der Prozess derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher stehen auch ab 2015 weitere Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können: Der Bund hat ein drittes Investitionsprogramm zum Ausbau der Krippenplätze aufgelegt und gewährt den Ländern insgesamt 550 Mio. Euro. Auf Schleswig-Holstein entfallen für die Jahre 2015 bis 2018 Mittel in Höhe von

18,2 Millionen Euro. Diese zusätzlichen Bundesmittel können weiterhin für den Ausbau der Krippenplätze eingesetzt werden. Da der Ausbau U3 allerdings auch Auswirkungen auf den Elementarbereich hat und Kinder in größerer Anzahl als bisher im direkten Übergang von der Krippengruppe in Elementargruppen wechseln, werden in einigen Regionen auch zusätzliche Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren benötigt. Dafür stellt die Landesregierung neue investive Mittel in Höhe von 12,8 Mio. Euro bereit. Sie sollen in erster Linie verwendet werden, um zusätzlich erforderliche Plätze im Elementarbereich zu schaffen. Daneben wird es auch möglich sein, mit diesen Mitteln Ausstattungsinvestitionen für qualitätsverbessernde Maßnahmen zu unterstützen, um den Kindern ein gesundes und inklusives Aufwachsen in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen oder auch um die Voraussetzungen für eine ganztägige Betreuung zu schaffen.

Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms- und Bundesinvestitionsprogramms zum Ausbau der Kinderbetreuung in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 570) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und dessen Zuwendungsbestimmungen.

19.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze

Für die Förderung der Betriebskosten für Krippenplätze werden den Kommunen 2016 25,87 Mio. Euro vom Bund und weitere 25,87 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Der Bund stellt weitere 2,5 Mio. Euro nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren bereit und das Land zusätzliche 63,75 Mio. Euro entsprechend der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau. Die Gesamtsumme 2016 beträgt somit rund 118 Mio. Euro. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen ist nach § 26 FAG die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien.

19.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Der Verteilungsmaßstab richtet sich gemäß § 18 FAG nach den gleichen Kriterien wie bei der Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren. Hinzu kommen die seit 2015 bereitgestellten Landesmittel für Zuschüsse zum Hortmittagessen bedürftiger Kinder in Höhe von 300.000 Euro gemäß § 28 FAG.

20 Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2011 ist die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen Gegenstand des FAG. Nach § 27 FAG stehen jährlich 4 Mio. Euro bereit. Die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Ab 2016 werden zusätzliche 2 Mio. Euro

bereitgestellt, um dem verstärkten Bedarf, der insbesondere aufgrund der Zuzüge von Flüchtlingsfamilien entstanden ist, adäquat begegnen zu können.

21 Krankenhausfinanzierung

Der Betrag nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2016 wird nach dem derzeitigen Stand 15,02 Euro betragen.

Veröffentlichungshinweis:

Der Erlass wird im Internet ([www. schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen) eingestellt.



Mathias Nowotny

Anlage

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2015 bis 2019

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanzreformgesetz	Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
	- in v.H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 und 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0	29,0	29,0	29,0	29,0
• Erhöhung für FDE	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5
Gewerbesteuerumlagesatz	69,0	69,0	69,0	69,0	69,0